

Donnerstag, 12. Dezember 2013

P7_TA(2013)0588

Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (COM(2013)0133 — C7-0065/2013 — 2013/0074(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 468/82)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf den Beschluss 2010/631/EU des Rates vom 13. September 2010 über den Abschluss des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers im Namen der Europäischen Union⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 1.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die große und rasch zunehmende Nachfrage nach Meeresraum für unterschiedliche Zwecke, wie Anlagen für die Nutzung erneuerbarer **Energien**, Seeverkehr und Fischerei, die Erhaltung von Ökosystemen, Tourismus und Aquakulturanlagen, sowie die vielfältigen Belastungen der Küstenressourcen erfordern ein integriertes Planungs- und Bewirtschaftungskonzept.

(1) Die große und rasch zunehmende Nachfrage nach Meeresraum für unterschiedliche Zwecke, wie Anlagen für die Nutzung erneuerbarer **Energieträger, die Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas**, Seeverkehr und Fischerei, die Erhaltung von Ökosystemen **und Artenvielfalt, den Abbau von Rohstoffen**, Tourismus und Aquakulturanlagen, sowie die vielfältigen Belastungen der Küstenressourcen erfordern ein integriertes Planungs- und Bewirtschaftungskonzept.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0379/2013).

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorbezogene Maßnahmen der Europäischen Union zu entwickeln, die sich — auch durch Strategien für Meeresbecken oder makroregionale Strategien — auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken.

Geänderter Text

- (2) Ein solches Konzept für die Meeresbewirtschaftung **und meerespolitische Entscheidungen** wurde im Rahmen der integrierten Meerespolitik für die Europäische Union entwickelt, die als Umweltsäule auch die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) einschließt. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, die nachhaltige Entwicklung der Meere und Ozeane zu fördern und koordinierte, kohärente und transparente Entscheidungsprozesse für sektorbezogene Maßnahmen der Europäischen Union zu entwickeln, die sich — auch durch Strategien für Meeresbecken oder makroregionale Strategien — auf die Ozeane, Meere, Inseln, Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage sowie auf die maritimen Wirtschaftszweige auswirken.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Mit der integrierten Meerespolitik werden maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement als sektorübergreifende Instrumente der Politikgestaltung für Behörden und Interessenträger festgelegt, um für ein koordiniertes und integriertes Konzept zu sorgen. Die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes wird zur Förderung des nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beitragen.

Geänderter Text

- (3) Mit der integrierten Meerespolitik werden maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement als sektorübergreifende Instrumente der Politikgestaltung für Behörden und Interessenträger festgelegt, um für ein koordiniertes, integriertes **und grenzübergreifendes** Konzept zu sorgen. Die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes wird zur Förderung des nachhaltigen Wachstums der Meeres- und Küstenwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen beitragen.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ hat die Kommission eine Reihe laufender Initiativen der EU genannt, durch die die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum umgesetzt werden soll. In der Mitteilung wurde auch eine Reihe sektorspezifischer Tätigkeiten benannt, auf die sich Initiativen für blaues Wachstum künftig konzentrieren und die in angemessener Weise durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement unterstützt werden sollten.

(5) In ihrer kürzlich veröffentlichten Mitteilung **mit dem Titel** „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ hat die Kommission eine Reihe laufender Initiativen der EU genannt, durch die die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum umgesetzt werden soll. In der Mitteilung wurde auch eine Reihe sektorspezifischer Tätigkeiten benannt, auf die sich Initiativen für blaues Wachstum künftig konzentrieren und die in angemessener Weise durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement unterstützt werden sollten. **Die eindeutige Unterstützung der Mitgliedstaaten für die ermittelten strategischen Bereiche wird für Rechtssicherheit und Berechenbarkeit im Hinblick auf die Investitionen öffentlicher und privater Akteure sorgen, die wiederum eine Hebelwirkung hinsichtlich aller sektorbezogenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Meeres- und Küstengebieten entfalten werden.**

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) heißt es in der Präambel, dass die Probleme der Nutzung des Meeresraums eng miteinander verzahnt sind und als Ganzes betrachtet werden müssen. Mit der Planung des Meeresraums wird die Ausübung der im Rahmen des SRÜ eingeräumten Rechte logisch weiterentwickelt und strukturiert und ein praktisches Instrument geschaffen, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

(7) Im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) heißt es in der Präambel, dass die Probleme der Nutzung des Meeresraums eng miteinander verzahnt sind und als Ganzes betrachtet werden müssen. Mit der Planung des Meeresraums wird die Ausübung der im Rahmen des SRÜ eingeräumten Rechte logisch weiterentwickelt und strukturiert und ein praktisches Instrument geschaffen, um die Mitgliedstaaten **und die zuständigen subnationalen Stellen** bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um Kohärenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte der geografische Anwendungsbereich für maritime Raumordnung und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem internationalen Seerecht festgelegt werden.

(10) Um Kohärenz und Rechtsklarheit zu gewährleisten, sollte der geografische Anwendungsbereich für maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union und dem internationalen Seerecht, **insbesondere dem SRÜ**, festgelegt werden.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) Auch wenn es sinnvoll ist, dass die Europäische Union **Regeln** für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement vorgibt, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dennoch weiterhin dafür verantwortlich, für ihre Meeresgewässer und Küstengebiete den Inhalt solcher Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten.

Geänderter Text

- (12) Auch wenn es sinnvoll ist, dass die Europäische Union **transparente und kohärente Rahmenbedingungen** für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement vorgibt, sind die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden dennoch weiterhin dafür verantwortlich, für ihre Meeresgewässer und Küstengebiete den Inhalt solcher Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten **und Nutzungsformen der Meere**.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu entsprechen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte diese Richtlinie weitestgehend auf der Grundlage bestehender nationaler Vorschriften und Mechanismen umgesetzt und durchgeführt werden. Die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sollten auf den Grundsätzen und Bestandteilen der Empfehlung 2002/413/EG des Rates sowie des Beschlusses 2010/631/EU des Rates aufbauen.

Geänderter Text

- (13) Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu entsprechen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte diese Richtlinie weitestgehend auf der Grundlage bestehender nationaler Vorschriften und Mechanismen **sowie regionaler Übereinkommen zum Schutz der Meere** umgesetzt und durchgeführt werden. Die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sollten auf den Grundsätzen und Bestandteilen der Empfehlung 2002/413/EG **des Europäischen Parlaments und** des Rates **vom 30. Mai 2002 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa** ^(18 bis) sowie des Beschlusses 2010/631/EU des Rates aufbauen.

^(18 bis) **ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement sollten auf dem ökosystemorientierten Ansatz gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG beruhen, **um sicherzustellen, dass** die Gesamtbelastung durch alle **Aktivitäten** ein gewisses Maß nicht übersteigt, **damit** ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann und die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf durch den Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht gefährdet wird und gleichzeitig heutigen wie künftigen Generationen eine nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres ermöglicht wird.

Geänderter Text

- (15) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement sollten auf dem ökosystemorientierten Ansatz gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/56/EG beruhen **und die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Vorsorge und Vorbeugung gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beachten, damit** die Gesamtbelastung durch alle **Meeres- und Küstentätigkeiten** ein gewisses Maß nicht übersteigt, **sodass** ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann, **natürliche Ressourcen bewahrt werden** und die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf durch den Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht gefährdet wird und gleichzeitig heutigen wie künftigen Generationen eine nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres ermöglicht wird.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement werden unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁽¹⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁰⁾, der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽²¹⁾, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, der Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020⁽²²⁾, des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa⁽²³⁾, der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁽²⁴⁾ sowie gegebenenfalls der EU-Regionalpolitik, einschließlich der Strategien für Meeresbecken **sowie** der makroregionalen Strategien beitragen.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16-62.

⁽²⁰⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59-80.

⁽²¹⁾ ABl. L 167 vom 30.4.2005, S. 1-38.

⁽²²⁾ KOM(2011)0244 endg.

⁽²³⁾ KOM(2011)0571 endg.

⁽²⁴⁾ COM(2013) XXX.

Geänderter Text

- (16) Maritime Raumordnung und integriertes Küstenzonenmanagement werden unter anderem zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁽¹⁹⁾, der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽²⁰⁾, **der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten^(20 bis), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen^(20 ter)**, der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽²¹⁾, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, der Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020⁽²²⁾, des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa⁽²³⁾, der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁽²⁴⁾ **und der Mitteilung der Kommission COM(2009)0008 mit dem Titel „Strategische Ziele und Empfehlungen für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2018“** sowie gegebenenfalls der EU-Regionalpolitik einschließlich der Strategien für Meeresbecken **und** der makroregionalen Strategien beitragen.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁽²⁰⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

^(20 bis) **ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.**

^(20 ter) **ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.**

⁽²¹⁾ ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²²⁾ COM(2011)0244

⁽²³⁾ COM(2011)0571

⁽²⁴⁾ COM(2013) XXX.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Meeres- und Küstentätigkeiten sind oftmals eng miteinander verzahnt. Deshalb müssen maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement koordiniert **bzw.** integriert werden, damit die nachhaltige Nutzung des Meeresraums und eine Bewirtschaftung der Küstengebiete unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren gewährleistet ist.

Geänderter Text

- (17) Meeres- und Küstentätigkeiten sind oftmals eng miteinander verzahnt **und voneinander abhängig**. Deshalb müssen maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement koordiniert, **miteinander verknüpft oder** integriert werden, damit die nachhaltige Nutzung des Meeresraums und eine Bewirtschaftung der Küstengebiete unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren **und Ziele** gewährleistet ist.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die maritimen Raumordnungspläne und die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement das gesamte Spektrum von der Problemerkennung über die Informationserhebung, Planung und Entscheidungsfindung bis hin zur Durchführung **und** Überwachung der Umsetzung abdecken und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnissen beruhen. In bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Beschlusses 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder der Initiative der Kommission zu den Meereskenntnissen 2020⁽²⁵⁾, enthaltene Mechanismen sollten bestmöglich genutzt werden.

Geänderter Text

- (18) Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, sollten die maritimen Raumordnungspläne und die Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement das gesamte Spektrum von der Problemerkennung über die Informationserhebung, Planung und Entscheidungsfindung bis hin zur Durchführung, Überwachung der Umsetzung **und Überprüfung oder Aktualisierung** abdecken und auf den besten **und aktuellsten** verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. In bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Beschlusses 2010/477/EU über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder der Initiative der Kommission zu den Meereskenntnissen 2020⁽²⁵⁾, enthaltene Mechanismen sollten bestmöglich genutzt werden.

⁽²⁵⁾ KOM(2010)0461 endg.

⁽²⁵⁾ COM(2010)0461

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Hauptzweck der maritimen Raumordnung ist es, **in Meeresgebieten** die Raumnutzung **sowie Konflikte** zu erkennen und zu verwalten. Um **dieses Ziel** zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten zumindest dafür sorgen, dass aus dem Planungsprozess bzw. den Planungsprozessen ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Nutzungen von Meeresraum unter Berücksichtigung der langfristigen Veränderungen durch den Klimawandel hervorgeht.

Geänderter Text

- (19) Hauptzweck der maritimen Raumordnung ist es, die Raumnutzung zu erkennen und zu verwalten, **sektorübergreifende Konflikte im Meeresgebieten zu minimieren sowie das nachhaltige Wachstum im maritimen Sektor zu fördern**. Um **diese Ziele** zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten zumindest dafür sorgen, dass aus dem Planungsprozess bzw. den Planungsprozessen ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Nutzungen von Meeresraum unter Berücksichtigung der langfristigen Veränderungen durch den Klimawandel hervorgeht.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten sich unter Beachtung der im Rahmen europäischer und internationaler Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Pflichten dieser Mitgliedstaaten und Drittländer mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder Drittlands in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion oder dem betreffenden Küstengebiet abstimmen und ihre Pläne und Strategien koordinieren. Für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern müssen die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sein. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten **die** zuständige **Behörde oder die zuständigen** Behörden benennen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern verantwortlich ist/sind. Angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten ist es nicht zweckmäßig, in dieser Richtlinie im Einzelnen festzulegen, wie diese Kooperationsmechanismen funktionieren sollten.

Geänderter Text

- (20) Die Mitgliedstaaten sollten sich unter Beachtung der im Rahmen europäischer und internationaler Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Pflichten dieser Mitgliedstaaten und Drittländer mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats oder Drittlands in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion oder dem betreffenden Küstengebiet abstimmen und – **soweit möglich** – ihre Pläne und Strategien koordinieren. Für eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie mit benachbarten Drittländern müssen die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten bekannt sein. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern verantwortlich sind. Angesichts der Unterschiede zwischen verschiedenen Meeresregionen bzw. -unterregionen und Küstengebieten ist es nicht zweckmäßig, in dieser Richtlinie im Einzelnen festzulegen, wie diese Kooperationsmechanismen funktionieren sollten.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (21a) ***Im Hinblick auf die Anpassung der Küstenzonen an den Klimawandel und die Bekämpfung von Erosion oder übermäßigen Anlandungen sowie der Gefahren der Ingression, der Verschlechterung des ökologischen Zustands und des Verlusts an Artenvielfalt in Küstenökosystemen ist ein nachhaltiger und umweltschonender Umgang mit Küstensedimenten von außerordentlicher Bedeutung, damit sich geschädigte und besonders gefährdete Gebiete wieder erholen können. Im Falle fehlender Sedimente in den Küstensystemen kann auf unterseeische Sedimentablagerungen auf dem Festlandsockel zurückgegriffen werden.***

Geänderter Text

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenregionen ist vielschichtig, und es sind Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen beteiligt. Um wirksam eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass Interessenträger, betroffene Behörden und die Öffentlichkeit im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der gemäß dieser Richtlinie erfolgenden **Erarbeitung** der maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement konsultiert werden. **Ein gutes Beispiel für die Bestimmungen zu öffentlichen Konsultationen findet sich in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG.**

Geänderter Text

- (22) Die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenregionen ist vielschichtig, und es sind Behörden, Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger auf unterschiedlichen Ebenen beteiligt. Um wirksam eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass Interessenträger, betroffene Behörden und die Öffentlichkeit im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu einem geeigneten Zeitpunkt im Rahmen der gemäß dieser Richtlinie erfolgenden **Ausarbeitung** der maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement konsultiert werden.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) **Um zu gewährleisten, dass** die **Erarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement auf verlässlichen Daten beruht und **um zusätzlichen** Verwaltungsaufwand **zu vermeiden**, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die besten verfügbaren Daten und Informationen erheben, indem sie die bestehenden Instrumente und Werkzeuge zur Datenerhebung nutzen, wie sie im Rahmen der Initiative zu den Meereskenntnissen 2020 entwickelt wurden.

Geänderter Text

- (25) **Damit** die **Ausarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement auf verlässlichen Daten beruht und **kein zusätzlicher** Verwaltungsaufwand **entsteht**, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die besten verfügbaren Daten und Informationen erheben **und nutzen**, indem sie **den relevanten Interessenträgern nahelegen, ihre Daten und Informationen auszutauschen**, und die bestehenden Instrumente und Werkzeuge zur Datenerhebung nutzen, wie sie im Rahmen der Initiative zu den Meereskenntnissen 2020 entwickelt wurden.

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (25a) **Im Hinblick auf die Förderung einer umfassenden und koordinierten Umsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sollte geprüft werden, durch welche bestehenden Finanzinstrumente Mittel zur Unterstützung von Demonstrationsprogrammen und für den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf erfolgversprechende Verfahren der Strategien und Pläne für die Verwaltung von Küsten- und Meeresgebieten bereitgestellt werden können.**

Geänderter Text

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die fristgerechte Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung, da die EU eine Reihe politischer Initiativen verabschiedet hat, die bis 2020 umgesetzt werden müssen und durch die vorliegende Richtlinie gefördert werden sollen. Daher sollte die kürzestmögliche Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen werden –

Geänderter Text

(28) Die fristgerechte Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung, da die EU eine Reihe politischer Initiativen verabschiedet hat, die bis 2020 umgesetzt werden müssen und durch die vorliegende Richtlinie gefördert **und ergänzt** werden sollen. Daher sollte die kürzestmögliche Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie beschlossen werden –

Abänderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die maritime Raumordnung **und das integrierte Küstenzonenmanagement** geschaffen, um ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft sowie die nachhaltige Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen zu fördern.

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein Rahmen für die maritime Raumordnung – **unter Einbeziehung des integrierten Küstenzonenmanagements** – geschaffen, um **eine nachhaltige Entwicklung und** ein nachhaltiges Wachstum der Meeres- und Küstenwirtschaft sowie die nachhaltige Nutzung der Meeres- und Küstenressourcen zu fördern, **indem insbesondere die Schwerpunktbereiche gefördert werden, die im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 13. September 2012 mit dem Titel „Blaues Wachstum, Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ ermittelt wurden.**

Abänderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU **sieht** dieser **Gemeinschaftsrahmen vor**, dass die Mitgliedstaaten maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erarbeiten** und umsetzen, um die in Artikel 5 festgelegten Ziele zu erreichen.

Geänderter Text

2. Im Rahmen der integrierten Meerespolitik der EU **wird mit** dieser **Richtlinie ein rechtlicher Rahmen dafür geschaffen**, dass die Mitgliedstaaten maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **ausarbeiten** und umsetzen, um die in Artikel 5 festgelegten Ziele zu erreichen, **und dabei die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten berücksichtigen und eine intensivere grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen des SRÜ anstreben.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Meeresgewässer und Küstengebiete.

Geänderter Text

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten **im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten** für **alle** Meeresgewässer und Küstengebiete **der Union**.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. **Jeder Mitgliedstaat sollte jedoch bestrebt sein, dafür zu sorgen**, dass solche Tätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist.

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen. **Die Mitgliedstaaten sind jedoch bestrebt, sicherzustellen**, dass solche Tätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, die – **soweit angemessen und machbar** – mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist.

Abänderung 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Küstengebiet“: das geomorphologische Gebiet diesseits und jenseits der **Küstenlinie**, wobei die seewärtige Grenze **mit der äußeren** Grenze der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten **zusammenfällt, und die landwärtige Grenze von den Mitgliedstaaten in ihren Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement festgelegt wird**.

Geänderter Text

1. „Küstengebiet“: **die Küste und** das **von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegte** geomorphologische Gebiet diesseits und jenseits der **Küste**, wobei die seewärtige Grenze **nicht über die äußere** Grenze der Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten **hinausgeht**.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Integrierte Meerespolitik“: EU-Politik mit dem Ziel, eine koordinierte und kohärente Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Küsten- und Inselgebiete und der **Regionen** in äußerster Randlage in der Europäischen Union sowie hinsichtlich der **maritimen Wirtschaftssektoren**, durch eine kohärente meeresbezogene Politik und entsprechende internationale Zusammenarbeit zu maximieren.

Geänderter Text

2. „Integrierte Meerespolitik“: EU-Politik mit dem Ziel, eine koordinierte und kohärente **sektor- und grenzübergreifende meerespolitische** Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten, vor allem hinsichtlich der Küsten- und Inselgebiete und der **Gebiete** in äußerster Randlage in der Europäischen Union sowie hinsichtlich der **Sektoren der maritimen Wirtschaft**, durch eine kohärente meeresbezogene Politik und entsprechende internationale Zusammenarbeit zu maximieren.

Abänderung 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „**Maritime Raumordnungspläne**“: *die Pläne, die im Zuge eines öffentlichen Verfahrens zur Analyse und Planung der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Tätigkeiten des Menschen in Meeresgebieten ausgearbeitet wurden, damit im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Maßnahmen die in dieser Richtlinie festgelegten wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele erreicht werden können und so die Nutzung des Meeresraums für unterschiedliche Zwecke ermittelt und insbesondere eine Mehrfachnutzung gefördert werden kann.*

Abänderung 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. „**Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement**“: *formelle und informelle Vorgehensweisen und/oder Strategien, die auf eine integrierte Verwaltung aller die Küstengebiete betreffenden politischen Prozesse abzielen, durch welche die Wechselwirkungen zwischen Land und Meer der in Küstengebieten ausgeübten Tätigkeiten in koordinierter Weise betrachtet werden, um für eine nachhaltige Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu sorgen; mit solchen Strategien wird sichergestellt, dass sektorübergreifend kohärente Management- oder Entwicklungsentscheidungen getroffen werden, damit Konflikte bei der Nutzung der Küstengebiete vorgebeugt wird oder diese zumindest in Grenzen gehalten werden.*

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Gesonderte Abstimmung
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Meeresregion **oder -unterregion**“: Meeresregionen **und -unterregionen** gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.

Geänderter Text

3. „Meeresregion“: Meeresregionen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/56/EG.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Meeresgewässer“: Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund **gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG**.

Geänderter Text

4. „Meeresgewässer“: Gewässer, Meeresgrund und Meeresuntergrund **seewärts der Basislinie, ab der die Ausdehnung der Territorialgewässer ermittelt wird, bis zur äußersten Reichweite des Gebiets, in dem ein Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt, mit Ausnahme der an die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Länder und Hoheitsgebiete angrenzenden Gewässer und der französischen überseeischen Departements und Gebietskörperschaften.**

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Guter ökologischer Zustand“: der ökologische Zustand gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2008/56/EG.

Geänderter Text

7. „Guter ökologischer Zustand“: der ökologische Zustand gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2008/56/EG **und gemäß dem Beschluss 2010/477/EU der Kommission.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat **erarbeitet einen oder mehrere maritime (n) Raumordnungsplan/-pläne und eine oder mehrere Strategie (n) zum integrierten Küstenzonenmanagement** und setzt diese um. **Hierfür können separate Dokumente erstellt werden.**

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat **arbeitet eine maritime Raumordnung aus** und setzt diese um. **Falls ein Mitgliedstaat die Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten nicht in seinen maritimen Raumordnungsplan aufnimmt, so werden diese Wechselwirkungen im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie einen integrierten Ansatz wählen oder die maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement separat erstellen.**

Abänderung 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

1a. Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen regionalen oder lokalen Stellen sind weiterhin dafür verantwortlich, den Inhalt derartiger Pläne und Strategien festzulegen, einschließlich der Aufteilung von Meeresraum auf die verschiedenen sektorspezifischen Tätigkeiten und maritimen Nutzungszwecke.

Geänderter Text

Abänderung 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der **Erarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement schenken die Mitgliedstaaten den Besonderheiten der **Regionen und Unterregionen**, den jeweiligen sektorspezifischen Tätigkeiten, den Meeresgewässern und Küstengebieten sowie den **potenziellen** Auswirkungen des Klimawandels gebührende Beachtung.

Geänderter Text

3. Bei der **Ausarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement schenken die Mitgliedstaaten den Besonderheiten **und Bedürfnissen** der **Meeres- und Küstenregionen und -unterregionen, den Chancen, die sich dort bieten**, den jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen sektorspezifischen Tätigkeiten, den Meeresgewässern und Küstengebieten sowie den Auswirkungen des Klimawandels gebührende Beachtung.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Insbesondere im Hinblick auf die Gebiete der Union in äußerster Randlage findet Artikel 349 AEUV Anwendung, und die besonderen Merkmale und Zwänge dieser Gebiete werden berücksichtigt.

Abänderung 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement beruhen auf **einem** ökosystemorientierten Ansatz, **um** die Koexistenz zwischen **konkurrierenden** sektorspezifischen Tätigkeiten in Meeresgewässern und Küstengebieten **zu erleichtern und Konflikte zu vermeiden, und sollten so ausgelegt sein**, dass sie zu folgenden **Zielen** beitragen:

- (a) Sicherung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Entwicklung erneuerbarer **Meeresenergien**, durch die Erschließung neuer und erneuerbarer Energieformen, durch den Zusammenschluss von Energienetzen sowie durch Energieeffizienz;
- (b) Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs **und Einrichtung effizienter und kostensparender Schifffahrtsrouten** in ganz Europa, einschließlich Zugänglichkeit der Häfen **und** Verkehrssicherheit;
- (c) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Wachstums im **Fischerei- und** Aquakultursektor, einschließlich Arbeitsplätzen in der Fischerei und damit verbundenen Bereichen;

1. Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement beruhen auf dem ökosystemorientierten Ansatz und berücksichtigen zu gleichen Teilen ökonomische, soziale und ökologische Kriterien, um die nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges Wachstum des maritimen Sektors zu fördern. Diese Pläne und Strategien dienen dazu, die Koexistenz zwischen den einschlägigen sektorspezifischen Tätigkeiten im Hinblick auf deren bessere Vereinbarkeit zu unterstützen, Konflikte zwischen diesen Tätigkeiten in Meeresgewässern und Küstengebieten zu minimieren sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Mehrfachnutzung desselben Meeresraums durch mehrere Sektoren zu fördern.

2. Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement sind so ausgelegt, dass sie zur Verwirklichung der folgenden Ziele der Union beitragen:

- (a) Sicherung der Energieversorgung der Union durch die Förderung der Entwicklung erneuerbarer **Meeresenergie**, durch die Erschließung neuer und erneuerbarer Energieformen, durch den Zusammenschluss von Energienetzen sowie durch Energieeffizienz;
- (b) Förderung der Entwicklung des Seeverkehrs in ganz Europa, einschließlich Zugänglichkeit der Häfen, Verkehrssicherheit, **multimodaler Verbindungen und Nachhaltigkeit**;
- (c) Förderung der nachhaltigen Entwicklung **im Fischereisektor** und des **nachhaltigen** Wachstums im Aquakultursektor, einschließlich Arbeitsplätzen in der Fischerei und damit verbundenen Bereichen;

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Vorschlag der Kommission

- (d) **Erhalt**, Schutz und Verbesserung der Umwelt sowie umsichtige und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der **Ökosystemdienstleistungen** zu stoppen sowie die Gefahren der **Meeresverschmutzung** zu **minimieren**;
- (e) **Gewährleistung klimaresistenter** Küsten- und Meeresgebiete.

Geänderter Text

- (d) **Erhaltung**, Schutz und Verbesserung der Umwelt **durch ein repräsentatives und kohärentes Netz von Schutzgebieten** sowie **die** umsichtige, **vorbeugende** und rationelle Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der **Ökosystemleistungen** zu stoppen sowie die Gefahren der **Meeres- und Küstenverschmutzung** zu **mindern und ihnen vorzubeugen**;
- (e) **Verbesserung der Widerstandskraft der** Küsten- und Meeresgebiete **gegen die Auswirkungen des Klimawandels zum Schutz bedrohter Küstengebiete**.

3. **Maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement können so ausgelegt sein, dass sie zur Verwirklichung weiterer Ziele der Einzelstaaten beitragen, beispielsweise**

- (a) **zur Förderung der nachhaltigen Rohstoffgewinnung;**
- (b) **zur Förderung des nachhaltigen Tourismus;**
- (c) **zur Wahrung und zum Schutz des Kulturerbes;**
- (d) **zur Sicherstellung der Nutzung durch die Öffentlichkeit zu Freizeit- und anderen Zwecken;**
- (e) **zur Erhaltung der traditionellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in Verbindung mit der Meereswirtschaft.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Durch maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden operative Schritte festgelegt**, um die in Artikel 5 aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung **aller** relevanten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.

Geänderter Text

1. **Jeder Mitgliedstaat legt Verfahrensschritte fest**, um die in Artikel 5 aufgeführten Ziele unter Berücksichtigung **der** relevanten Tätigkeiten, **Nutzungszwecke** und Maßnahmen zu erreichen.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) eine **effektive grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern** der relevanten Politikbereiche **gewährleisten**;

(b) eine **konkrete Beteiligung der Interessenträger** der relevanten Politikbereiche **gemäß Artikel 9 vorsehen**;

Abänderung 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) **eine wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 vorsehen**;

Abänderung 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **feststellen**, wie sich maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement grenzübergreifend auf die Meeresgewässer und Küstengebiete unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in der gleichen Meeresregion oder -unterregion und den betreffenden Küstengebieten auswirken, und diesen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dieser Länder gemäß Artikel **12 und** 13 begegnen;

(c) **eine Feststellung enthalten**, wie sich maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement grenzübergreifend auf die Meeresgewässer und Küstengebiete unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern in der gleichen Meeresregion oder -unterregion und den betreffenden Küstengebieten auswirken, und diesen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden dieser Länder gemäß Artikel 13 begegnen;

Abänderung 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **einerseits auf den besten verfügbaren Daten beruhen und andererseits die notwendige Flexibilität zur Berücksichtigung künftiger Entwicklungen bieten**.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Maritime Raumordnungspläne enthalten zumindest Kartendarstellungen der Meeresgewässer, in denen die tatsächliche und potenzielle räumliche und zeitliche Verteilung aller relevanten maritimen Tätigkeiten verzeichnet **ist**, um die Ziele gemäß Artikel 5 zu erreichen.

Geänderter Text

1. Maritime Raumordnungspläne enthalten zumindest Kartendarstellungen der Meeresgewässer, in denen die tatsächliche, **beabsichtigte** und potenzielle räumliche und zeitliche Verteilung aller relevanten maritimen **Nutzungsmöglichkeiten und** Tätigkeiten **sowie wichtige Bestandteile des Ökosystems** verzeichnet **sind**, um die Ziele **der Union** gemäß Artikel 5 zu erreichen.

Abänderung 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. In die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden maritimen Raumordnungspläne fließen **mindestens** folgende **Elemente** ein:

Geänderter Text

2. In die von den Mitgliedstaaten zu erstellenden maritimen Raumordnungspläne fließen **unter anderem** folgende **Nutzungsmöglichkeiten und Tätigkeiten** ein:

Abänderung 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstaben a bis g

Vorschlag der Kommission

- (a) Anlagen zur Energiegewinnung **und** zur Erzeugung erneuerbarer Energie;
- (b) Anlagen und Infrastruktur zur **Erdöl- und Erdgasgewinnung**;
- (c) Seeschifffahrtrouten;
- (d) Unterseekabelverbindungen und **Pipelinetrassen**;
- (e) Fischfanggebiete;
- (f) **Fischzuchtanlagen**;

Geänderter Text

- (a) Anlagen zur Energiegewinnung, zur Erzeugung erneuerbarer Energie **und zur Übertragung der Energie an Land**;
- (b) Anlagen und Infrastruktur zur **Gewinnung von Erdöl, Erdgas und sonstigen Rohstoffen**;
- (c) Seeschifffahrtrouten;
- (d) Unterseekabelverbindungen und **Fernleitungstrassen**;
- (e) **vorhandene und potenzielle** Fischfanggebiete;
- (f) **Fischzuchtgebiete**;

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) **Naturschutzgebiete.**(g) **Natur- und Artenschutzgebiete, Schutzgebiete im Netz Natura 2000, andere empfindliche Meeresökosysteme und angrenzende Gebiete gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten;**(h) **Meeres- und Küstentourismus;**(i) **Kulturerbestätten;**(j) **Militärübungsgebiete.****Abänderung 45****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 8 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement umfassen mindestens eine Übersicht über** die in Küstengebieten geltenden Maßnahmen **sowie eine Analyse**, inwieweit zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. **In den Strategien ist eine integrierte, sektorübergreifende Umsetzung der Politik vorzusehen, und es sind Wechselwirkungen zwischen landgestützten und seegestützten Tätigkeiten zu berücksichtigen.**

1. **Bei der Festlegung des integrierten Küstenzonenmanagements entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie auf eine Reihe von Verfahren oder eine oder mehrere Strategien zurückgreifen. Sie bestimmen** die in Küstengebieten geltenden Maßnahmen **und analysieren**, inwieweit zur Erreichung der in Artikel 5 genannten Ziele zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. **Durch das integrierte Küstenzonenmanagement wird die integrierte, sektorübergreifende Umsetzung der Politik verbessert und den Wechselwirkungen zwischen landgestützten und seegestützten Tätigkeiten Rechnung getragen, um für die Vernetzung zwischen Land und See zu sorgen.**

Abänderung 46**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 8 — Absatz 2 — Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In **die** von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **fließen mindestens** folgende Elemente **ein**:

2. In **den** von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **werden** folgende Elemente **berücksichtigt**:

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Nutzung spezifischer natürlicher Ressourcen, einschließlich Anlagen zur Energiegewinnung und zur Erzeugung erneuerbarer Energie;

entfällt

Abänderung 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) bereits ausgearbeitete Methoden und Strategien gemäß der Empfehlung 2002/413/EG;

Abänderung 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) vorhandene formelle und informelle Verfahren, Netze und Mechanismen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit;

Abänderung 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ac) relevante Tätigkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Infrastruktur;

Abänderung 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Aufbau von Infrastruktur, Energieanlagen, Transportkapazitäten, Häfen, meerestechnischen Anlagen und anderen Strukturen, einschließlich grüner Infrastruktur;

entfällt

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) **Landwirtschaft und Industrie;**

entfällt

Abänderung 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) **Fischerei und Aquakultur;**

entfällt

Abänderung 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Erhaltung, Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Küsten-Ökosystemen, **Ökosystemdienstleistungen** und Natur sowie Küstenlandschaften und Inseln;

(e) **Schutz**, Erhaltung, Wiederherstellung und Bewirtschaftung von Küsten-Ökosystemen, **geschützten Deltas und Feuchtgebieten, Ökosystemleistungen** und Natur sowie Küstenlandschaften und Inseln;

Abänderung 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) **Abschwächung** der Folgen des Klimawandels und entsprechende Anpassung.

(f) **Linderung** der Folgen des Klimawandels und entsprechende Anpassung **sowie vor allem Erhöhung der Widerstandskraft von Ökosystemen.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die frühzeitige **öffentliche** Beteiligung **aller interessierten Kreise** an der **Erarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement fest.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für die frühzeitige Beteiligung **der Öffentlichkeit durch Information und Konsultation der einschlägigen Interessenträger und Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit** an der **Ausarbeitung** von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement fest. **Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass diese Interessenträger und Behörden und die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu den Ergebnissen nach deren Fertigstellung erhalten.**

Abänderung 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gewährleistet, dass die maßgeblichen Interessenträger und Behörden sowie die betroffene Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Pläne und Strategien befragt werden und die Ergebnisse einsehen können, sobald diese vorliegen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Bei der Festlegung der Verfahren für die öffentliche Konsultation handeln die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** die Erhebung der besten verfügbaren Daten und den Austausch der für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erforderlichen Informationen.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen für** die Erhebung **und Nutzung** der besten verfügbaren Daten und den Austausch der **Informationen, die** für maritime Raumordnungspläne und **die Umsetzung der** Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **erforderlich sind.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Erhebung und dem Austausch der in Absatz 1 genannten Daten greifen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf im Rahmen der integrierten Meerespolitik entwickelte Instrumente und Werkzeuge zurück.

Geänderter Text

3. Bei der Erhebung und dem Austausch der in Absatz 1 genannten Daten greifen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf im Rahmen der integrierten Meerespolitik **und anderer einschlägiger EU-Strategien** entwickelte Instrumente und Werkzeuge zurück, **beispielsweise jene aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)** ^(27 bis).

^(27 bis) ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

Abänderung 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG.

Geänderter Text

Für maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement gelten die Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG **sowie gegebenenfalls des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG.**

Abänderung 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines anderen Mitgliedstaats angrenzende Mitgliedstaat **kooperiert mit diesem, um zu gewährleisten, dass** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement in dem gesamten Küstengebiet bzw. der gesamten Meeresregion und/oder -unterregion kohärent und abgestimmt **sind**. Eine solche Zusammenarbeit betrifft insbesondere länderübergreifende Fragen wie grenzüberschreitende Infrastruktur.

Geänderter Text

1. Jeder an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines anderen Mitgliedstaats angrenzende Mitgliedstaat **ergreift sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Zusammenarbeit, damit** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement in dem gesamten Küstengebiet bzw. der gesamten Meeresregion und/oder -unterregion kohärent **sind** und **aufeinander** abgestimmt **werden**. Eine solche Zusammenarbeit betrifft insbesondere länderübergreifende Fragen wie grenzüberschreitende Infrastruktur **und zielt auf eine gemeinsame Vision für alle bestehenden und künftigen Strategien für Meeresbecken ab.**

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 63**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Zusammenarbeit die Zeitplanung für die Ausarbeitung neuer maritimer Raumordnungspläne oder die Überprüfungszeiten für bestehende Pläne untereinander abstimmen, sofern dies möglich ist.

Abänderung 64**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) regionale institutionelle Kooperationsstrukturen für das betreffende Küstengebiet bzw. die betreffende Meeresregion oder -unterregion oder

(a) **regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere oder andere** regionale institutionelle Kooperationsstrukturen für das betreffende Küstengebiet bzw. die betreffende Meeresregion oder -unterregion oder

Abänderung 65**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ein **spezifisches** Netzwerk der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die betreffende Meeresregion und/oder -unterregion.

(b) ein Netzwerk der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für **das betreffende Küstengebiet und** die betreffende Meeresregion und/oder -unterregion **oder**

Abänderung 66**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) einen anderen Ansatz, der den Anforderungen des Absatzes 1 genügt.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13

Vorschlag der Kommission

An ein Küsten- oder Meeresgebiet eines Drittlandes **angrenzende** Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften, ihre maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement mit dem Drittland in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion und dem betreffenden Küstengebiet abzustimmen.

Geänderter Text

Im Einklang mit dem internationalen Seerecht und den diesbezüglichen Übereinkommen konsultieren die an ein Küsten- oder Meeresgebiet eines Drittlandes ***angrenzenden*** Mitgliedstaaten ***dieses Land und*** bemühen sich nach Kräften, ***zu kooperieren und*** ihre maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement mit dem Drittland in der betreffenden Meeresregion bzw. -unterregion und dem betreffenden Küstengebiet abzustimmen.

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für jedes betroffene Küstengebiet und jede betroffene Meeresregion ***bzw. -unterregion*** die Behörde(n), die für die Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 und der Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 13, zuständig ist bzw. sind.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit den in Anhang I dieser Richtlinie genannten Informationen eine Liste der zuständigen Behörden.

3. Gleichzeitig übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission eine Liste seiner Behörden, die für die internationalen Gremien, in denen sie mitwirken und die für die Durchführung dieser Richtlinie relevant sind, zuständig sind.

4. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Änderung.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für jedes betroffene Küstengebiet und jede betroffene Meeresregion die Behörde(n), die für die Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich der Sicherstellung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 und der Zusammenarbeit mit Drittländern gemäß Artikel 13, zuständig ist bzw. sind.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zusammen mit den in Anhang I dieser Richtlinie genannten Informationen eine Liste der zuständigen Behörden.

3. Gleichzeitig übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission eine Liste seiner Behörden, die für die internationalen Gremien, in denen sie mitwirken und die für die Durchführung dieser Richtlinie relevant sind, zuständig sind.

4. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der entsprechenden Änderung.

4a. Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität kann jeder Mitgliedstaat seine zuständigen Behörden benennen, wobei die verschiedenen institutionellen Ebenen und Entscheidungsebenen zu beachten sind.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 68
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Dieser Bericht enthält zumindest Angaben über die Durchführung der Artikel 6 bis 13.

Geänderter Text

2. Dieser Bericht enthält zumindest Angaben über die Durchführung der Artikel 6 bis 13. **Soweit möglich, entsprechen Inhalt und Format des Berichts den einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2008/56/EG.**

Abänderung 69
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtlinie erzielten Fortschritte vor.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Ausarbeitung von maritimen Raumordnungsplänen und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement** einen Bericht über die bei der Umsetzung dieser Richtlinie erzielten Fortschritte vor.

Abänderung 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zu folgenden Punkten erlassen:

Geänderter Text

1. **Unbeschadet der Vorschriften über einschlägige Pläne und Strategien kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zu folgenden Punkten erlassen:

Abänderung 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Sofern nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften der EU, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2008/56/EG, festgelegt, **operationelle** Spezifikationen zur Verwaltung der in Artikel 10 genannten Daten bezüglich

Geänderter Text

(a) Sofern nicht bereits durch andere **Rechtsakte der Union**, wie die Richtlinien 2007/2/EG und 2008/56/EG, festgelegt, **verfahrensbezogene** Spezifikationen zur Verwaltung der in Artikel 10 genannten Daten bezüglich

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a — Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

— der gemeinsamen Nutzung von Daten und der Verknüpfung mit bestehenden Verfahren zur **Datenverwaltung** und **-erhebung und**

Geänderter Text

— der **effizienten** gemeinsamen Nutzung von Daten und der Verknüpfung mit bestehenden **Datenverwaltungssystemen und** Verfahren zur **Datenerhebung** und

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe b — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) **operative** Maßnahmen zur **Erarbeitung von und Berichterstattung über** maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement hinsichtlich

Geänderter Text

(b) **verfahrensbezogenen** Maßnahmen, **mit denen ein Beitrag dazu geleistet wird**, maritime Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement **auszuarbeiten und darüber Bericht zu erstatten, und zwar** hinsichtlich

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe b — Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

— der Modalitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;

Geänderter Text

— der **effizientesten** Modalitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe b — Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

— **öffentlicher Konsultationen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf Absatz **1** Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

2. Wird auf **diesen** Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 77**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 18 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Alle Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Geänderter Text

2. Wenn die Mitgliedstaaten **nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** die Vorschriften gemäß Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Alle Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Abänderung 78**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 18 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden innerhalb von **36** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erarbeitet.

Geänderter Text

4. Die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten maritimen Raumordnungspläne und Strategien zum integrierten Küstenzonenmanagement werden innerhalb von **48** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erarbeitet.

Abänderung 79**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 18 — Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

5. Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Berichte werden spätestens **42** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle sechs Jahre vorgelegt.

Geänderter Text

5. Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Berichte werden spätestens **54** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle sechs Jahre vorgelegt.

Abänderung 80**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 18 — Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Der in Artikel 15 Absatz 3 erwähnte Fortschrittsbericht wird spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 5 genannten Datum und danach alle **sechs** Jahre vorgelegt.

Geänderter Text

6. Der in Artikel 15 Absatz 3 erwähnte Fortschrittsbericht wird spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 5 genannten Datum und danach alle **vier** Jahre vorgelegt.

Donnerstag, 12. Dezember 2013

Abänderung 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Umsetzungspflichten in dieser Richtlinie gelten nicht für Binnenmitgliedstaaten.
